

Pneumonie: Sauerstoffsättigung < 92% zeigt erhöhte Morbidität und Mortalität an

Die ambulant erworbene Pneumonie zählt zu den häufigen, kostspieligen und für bestimmte Menschen gefährlichen Infektionserkrankungen (alleine in den USA erkranken vier Millionen Patienten, von denen rund eine Million stationär eingewiesen wird).

Wie kann man am besten erkennen, wie gefährdet ein Patient mit Pneumonie ist? In der Literatur findet man eine Vielzahl von Algorithmen aus klinischen Daten und Laborwerten, die im hausärztlichen Alltag nur schwer anzuwenden sind. Eine kanadische Kohortenstudie mit fast 3.000 Patienten (Durchschnittsalter 52 Jahre, 47% Frauen) konnte jetzt zeigen, dass eine Sauerstoffsättigung unter 92% mit deutlich erhöhter Morbidität und Mortalität einhergeht.

Ich nehme an, dass viele von Ihnen batteriebetriebene Pulsoximeter in der Praxis bzw. im Notfallkoffer vorhalten. Der Einsatz bei Patienten mit klinischem Verdacht auf Pneumonie könnte sich – im wahrsten Sinne des Wortes – lohnen.

Majumdar SR et al.: Oxygen Saturations Less than 92% Are Associated with Major Adverse Events in Outpatients with Pneumonia: A Population-Based Cohort Study. Clin Infect Dis 2011; 52: 325–331



Foto: fotolia/DoctorKan

Ergänzung der Betäubungsmittelverordnung erleichtert Versorgung Schwerkranker

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung ist am 18. Mai ergänzt worden. Hospize und Einrichtungen der spezialisierten, ambulanten Palliativversorgung dürfen ab sofort Notfallvorräte an Betäubungsmitteln anlegen, um in Akutsituationen ohne Verzögerung zu handeln. Betäubungsmittel, die „nicht mehr benötigt werden aber weiterverwendungsfähig sind“, müs-

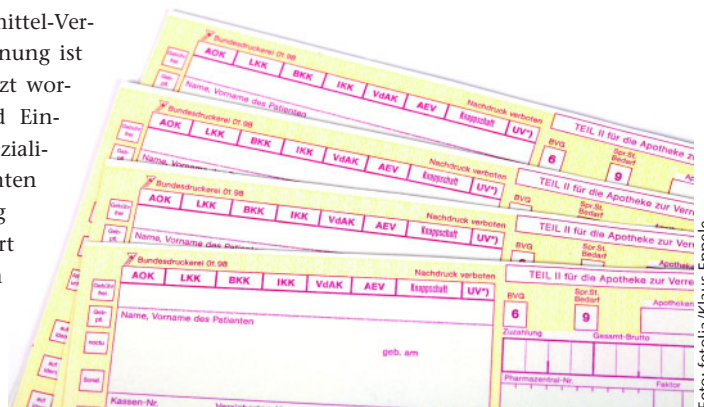


Foto: fotolia/Klaus Eppel

sen nicht mehr verworfen werden – sie können jetzt einem anderen Patienten der betreffenden Institution (Alten-

und Pflegeheim, Hospiz oder Einrichtung der ambulanten spezialisierten Palliativversorgung) verschrieben oder in den Notfallvorrat dieser Institutionen überführt werden. Alternativ ist auch die Rückgabe an die jeweils versorgende Apotheke zur Weiterverwendung möglich.

Zuletzt: Cannabishaltige Fertigprodukte können – erstmals in Deutschland – verschrieben werden (nach Zulassung durch das BfArM).

Die Änderungen im Wortlaut können unter www.buzer.de/gesetz/9721/index.htm nachgesehen werden.